KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

**Nr. 8** **Münster, den 1. August 2025** **Jahrgang CLIX**

**I N H A L T**

**Akten Papst Leo**

Art. 140 Papst Leo XIV. Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung 318

Art. 141 Papst Leo XIV. Botschaft zum 5. Welttag der Großeltern und Senioren am 27. Juli 2025 320

**Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Art. 142 Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) 322

Art. 143 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2025 – Änderung der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 322

Art. 144 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) - Regional-KODA-Wahlordnung - 326

Art. 145 Diözesangesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Personalakten von Klerikern, Personalakten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung im Bistum Münster (AktAuskG) 327

Art. 146 Regelung zum Antrag auf Briefwahl durch Textform 332

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Art. 147 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster 333

Art. 148 Portiunkula-Ablass 342

Art. 149 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 348

Art. 150 Personalveränderungen 349

Art. 151 Unsere Toten 354

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 152 Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Wirtschaftsplan/ Haushalt 2025 356

# Akten Papst Leo

## Art. 140 Papst Leo XIV. Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Thema dieses Weltgebetstags für die Bewahrung der Schöpfung, das unser geliebter Papst-Franziskus gewählt hat, lautet „Samen des Friedens und der Hoffnung“. Am 10. Jahrestag der Einführung dieses Tages im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Enzyklika Laudato si’ befinden wir uns mitten im Jubeljahr, als „Pilger der Hoffnung“. Gerade in diesem Kontext gelangt das Thema zu seiner vollen Bedeutung.

Jesus verwendet in seiner Verkündigung oft das Bild des Samens, um vom Reich Gottes zu sprechen, und am Vorabend seines Leidens wendet er es auf sich selbst an, indem er sich mit dem Weizenkorn vergleicht, das sterben muss, um Frucht zu bringen (vgl. Joh 12,24). Der Samen überlässt sich ganz der Erde und dort keimt mit der aufbrechenden Kraft seiner Hingabe das Leben, auch an gänzlich unerwarteten Orten, in einer erstaunlichen Fähigkeit, Zukunft zu eröffnen. Denken wir zum Beispiel an die Blumen, die am Straßenrand wachsen: Niemand hat sie gepflanzt, und doch wachsen sie dank jener Samen, die fast zufällig dort gelandet sind, und schmücken den grauen Asphalt und können sogar seine harte Oberfläche durchdringen.

In Christus sind wir also Samen. Nicht nur das, sondern „Samen des Friedens und der Hoffnung“. Wie der Prophet Jesaja sagt, ist der Geist Gottes in der Lage, die trockene und ausgedörrte Wüste in einen Garten zu verwandeln, in einen Ort der Ruhe und Gelassenheit: „bis über uns der Geist aus der Höhe ausgegossen wird. Dann wird die Wüste zum Garten und der Garten wird zum Wald. In der Wüste wird wohnen das Recht und in dem Garten wird die Gerechtigkeit weilen. Das Werk der Gerechtigkeit wird Friede sein und der Ertrag der Gerechtigkeit sind Ruhe und Sicherheit für immer. Dann wird mein Volk auf der Aue des Friedens weilen, an sicheren Wohnorten und an sorgenfreien Ruheplätzen“ (Jes 32, 15 – 18).

Diese prophetischen Worte, die vom 1. September bis zum 4. Oktober 2025 die ökumenische Initiative „Zeit der Schöpfung“ begleiten werden, bekräftigen nachdrücklich, dass neben dem Gebet auch der Wille und konkrete Taten notwendig sind, um diese „Liebkosung Gottes“ für die Welt erfahrbar zu machen (vgl. Laudato si’, 84). Gerechtigkeit und Recht scheinen nämlich die Unwirtlichkeit der Wüste zu heilen. Es handelt sich um eine Botschaft von außerordentlicher Aktualität. In verschiedenen Teilen der Welt ist mittlerweile offensichtlich, dass unsere Erde im Verfall begriffen ist. Überall führen Ungerechtigkeit, die Verletzung des Völkerrechts und der Rechte der Völker, die Gier und die daraus resultierende Ungleichheit zu Entwaldung, Umweltverschmutzung und Verlust der Biodiversität. Extreme Naturereignisse, die durch den vom Menschen verursachten Klimawandel hervorgerufen werden (vgl. Enzyklika Laudato si’, 5), nehmen an Intensität und Häufigkeit zu, ganz zu schweigen von den mittel- und langfristigen Auswirkungen der menschlichen und ökologischen Verwüstung durch bewaffnete Konflikte.

Es scheint noch immer kein Bewusstsein dafür zu bestehen, dass die Zerstörung der Natur nicht alle gleichermaßen trifft: Die Missachtung von Gerechtigkeit und Frieden trifft vor allem die Ärmsten, die Ausgegrenzten und die Ausgeschlossenen. Emblematisch ist in diesem Zusammenhang das Leiden der indigenen Gemeinschaften.

Und damit nicht genug: Die Natur selbst wird manchmal zum Tauschobjekt, zu einem Gut, mit dem gehandelt wird, um wirtschaftliche oder politische Vorteile zu erlangen. In einer solchen Dynamik wird die Schöpfung zu einem Ort des Kampfes um die Kontrolle über lebenswichtige Ressourcen. Davon zeugen die gefährlichen, von Minen durchsetzen landwirtschaftlichen Gebiete und Wälder, die Politik der „verbrannten Erde“1, die Konflikte um Wasserquellen und die unge-

rechte Verteilung der Rohstoffe, welche die schwächsten Bevölkerungsgruppen benachteiligen und die soziale Stabilität untergraben.

Diese verschiedenen Verwundungen sind der Sünde geschuldet. Das war sicherlich nicht das, was Gott im Sinn hatte, als er die Erde dem Menschen anvertraute, den er nach seinem Bild geschaffen hatte (Gen 1,24 – 29). Die Bibel fördert nicht „die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung“ (Laudato si’, 200). Vielmehr ist es „wichtig, die biblischen Texte in ihrem Zusammenhang zu lesen, mit einer geeigneten Hermeneutik, und daran zu erinnern, dass sie uns einladen, den Garten der Welt zu ‚bebauen‘ und zu ‚hüten‘ (vgl. Gen 2,15). Während ‚bebauen‘ kultivieren, pflügen oder bewirtschaften bedeutet, ist mit ‚hüten‘ schützen, beaufsichtigen, bewahren, erhalten, bewachen gemeint. Das schließt eine Beziehung verantwortlicher Wechselseitigkeit zwischen dem Menschen und der Natur ein (ebd., 67).“

Die Umweltgerechtigkeit – implizit von den Propheten verkündet – kann nicht länger als abstraktes Konzept oder fernes Ziel betrachtet werden. Sie ist eine dringende Notwendigkeit, die über den bloßen Schutz der Umwelt hinausgeht. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine Frage der sozialen, wirtschaftlichen und anthropologischen Gerechtigkeit. Für Gläubige ist sie darüber hinaus ein theologisches Erfordernis, das für Christen das Antlitz Jesu Christi hat, in dem alles geschaffen und erlöst wurde. In einer Welt, in der die Schwächsten als Erste unter den verheerenden Auswirkungen des Klimawandels, der Entwaldung und der Umweltverschmutzung leiden, wird die Bewahrung der Schöpfung zu einer Frage des Glaubens und der Menschlichkeit.

Es ist nun wirklich an der Zeit, den Worten Taten folgen zu lassen. „Die Berufung, Beschützer des Werkes Gottes zu sein, praktisch umzusetzen gehört wesentlich zu einem tugendhaften Leben; sie ist nicht etwas Fakultatives noch ein sekundärer Aspekt der christlichen Erfahrung“ (ebd., 217). Durch engagierte und einfühlsame Arbeit können viele Samen der Gerechtigkeit keimen und so zu Frieden und Hoffnung beitragen. Manchmal dauert es Jahre, bis ein Baum seine ersten Früchte trägt, Jahre, in denen ein ganzes Ökosystem in Kontinuität, Treue, Zusammenarbeit und Liebe einbezogen ist, vor allem wenn diese Liebe zum Spiegel der sich hingebenden Liebe Gottes wird.

Unter den Initiativen der Kirche, die wie Samenkörner auf dieses Feld gesät werden, möchte ich das Projekt „Borgo Laudato si’“ erwähnen, das Papst Franziskus uns in Castel Gandolfo als Vermächtnis hinterlassen hat, als Samenkorn, das Früchte der Gerechtigkeit und des Friedens tragen kann. Es handelt sich um ein Bildungsprojekt zugunsten einer ganzheitlichen Ökologie, das ein Beispiel dafür sein will, wie man in Anwendung der Grundsätze der Enzyklika Laudato si’ leben, arbeiten und eine Gemeinschaft bilden kann. Ich bitte den Allmächtigen, er möge uns in Fülle seinen „Geist aus der Höhe“ (Jes 32,15) senden, damit diese Samen und andere ähnliche Samen reichlich Früchte des Friedens und der Hoffnung tragen.

Die Enzyklika Laudato si’ hat die katholische Kirche und viele Menschen guten Willens nun seit zehn Jahren begleitet: Möge sie uns weiterhin inspirieren und möge man sich immer mehr für den Weg einer ganzheitlichen Ökologie entscheiden. So werden sich die Samen der Hoffnung vermehren, die wir mit der Gnade unserer großen und unverbrüchlichen Hoffnung, dem auferstandenen Christus, „bewahren und pflegen“ müssen. In seinem Namen sende ich euch allen meinen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 30. Juni 2025, dem Gedenktag der ersten heiligen Märtyrer der Stadt Rom*

PAPST LEO XIV.

## Art. 141 Papst Leo XIV. Botschaft zum 5. Welttag der Großeltern und Senioren am 27. Juli 2025

Liebe Brüder und Schwestern!

das Heilige Jahr, das wir gerade begehen, hilft uns zu entdecken, dass die Hoffnung immer und in jedem Alter eine Quelle der Freude ist. Wenn sie dann durch das Feuer eines langen Lebens widerstandsfähig geworden ist, wird sie zu einer Quelle seliger Erfüllung.

Die Heilige Schrift berichtet von mehreren Fällen, in denen der Herr Männer und Frauen in fortgeschrittenem Alter in seine Heilspläne einbezieht. Denken wir an Abraham und Sara: Da sie bereits alt sind, schenken sie dem Wort Gottes, der ihnen einen Sohn verheißt, wenig Glauben. Die Unmöglichkeit, Kinder zu zeugen, schien ihnen einen hoffnungsvollen Blick auf die Zukunft zu verwehren.

Nicht anders reagiert Zacharias auf die Ankündigung der Geburt Johannes des Täufers: „Woran soll ich das erkennen? Denn ich bin ein alter Mann und auch meine Frau ist in vorgerücktem Alter“ (Lk 1,18). Alter, Unfruchtbarkeit und Verfall scheinen die Hoffnungen auf Leben und Fruchtbarkeit all dieser Männer und Frauen auszulöschen. Und auch die Frage, die Nikodemus Jesus stellt, als der Meister von einer „neuen Geburt“ spricht, klingt rein rhetorisch: „Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden? Kann er etwa in den Schoß seiner Mutter zurückkehren und noch einmal geboren werden?“ (Joh 3,4). Doch jedes Mal, wenn eine Antwort offensichtlich scheint, überrascht der Herr sein Gegenüber mit seinem heilbringenden Eingreifen.

### Ältere Menschen, Zeichen der Hoffnung

In der Bibel zeigt sich Gottes Vorsehung mehrere Male in seiner Hinwendung zu Menschen fortgeschrittenen Alters. So geschieht es nicht nur bei Abraham, Sara, Zacharias und Elisabet, sondern auch bei Mose, der im Alter von bereits achtzig Jahren berufen wurde, sein Volk zu befreien (vgl. Ex 7,7). Mit diesen Entscheidungen lehrt er uns, dass das Alter in seinen Augen eine Zeit des Segens und der Gnade ist und dass die älteren Menschen für ihn die ersten Zeugen der Hoffnung sind. „Was ist das bloß für eine Zeit, das Alter?“ – fragt sich der heilige Augustinus diesbezüglich. „Hier antwortet dir Gott: ‚Oh, dass deine Kraft wirklich schwinde, damit meine Kraft in dir bleibe und du zusammen mit dem Apostel sagen kannst: Wenn ich schwach bin, dann bin ich stark‘“ (Sermones super Psalmos 70, 11). Der Umstand, dass heute die Anzahl der Menschen fortgeschrittenen Alters zunimmt, wird für uns zu einem Zeichen der Zeit, das wir erkennen müssen, um die Geschichte, in der wir leben, richtig zu verstehen.

Das Leben der Kirche und der Welt lässt sich nämlich nur in der Abfolge der Generationen verstehen, und wenn wir einen älteren Menschen umarmen, hilft uns das zu erkennen, dass die Geschichte nicht in der Gegenwart versiegt oder sich in flüchtigen Begegnungen und bruchstückhaften Beziehungen erschöpft, sondern sich in die Zukunft fortsetzt. Im Buch Genesis finden wir die bewegende Episode, in der der bereits alte Jakob seine Enkel, die Söhne Josefs, segnet: Seine Worte ermutigen sie zu einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft, die als eine Zeit der Verheißungen Gottes erscheint (vgl. Gen 48,8–20). Wenn es also wahr ist, dass die Gebrechlichkeit der Alten der Kraft der Jungen bedarf, dann ist es ebenso wahr, dass die Unerfahrenheit der Jungen das Zeugnis der Alten braucht, um die Zukunft mit Weisheit zu gestalten. Wie oft sind unsere Großeltern für uns ein Vorbild des Glaubens und der Frömmigkeit, bürgerlicher Tugenden und sozialen Engagements, der Erinnerung sowie der Beharrlichkeit in Prüfungen gewesen! Dieses schöne Erbe, das sie uns mit Hoffnung und Liebe hinterlassen haben, wird uns stets ein Grund zur Dankbarkeit und Nachahmung bleiben.

### Zeichen der Hoffnung für ältere Menschen

Das Jubeljahr war von seinen biblischen Ursprüngen an eine Zeit der Befreiung: Sklaven wurden freigelassen, Schulden erlassen, Ländereien an ihre ursprünglichen Besitzer zurückgegeben. Es

war ein Moment der Wiederherstellung der von Gott gewollten Gesellschaftsordnung, in dem die im Laufe der Jahre entstandene Ungleichheit und Unterdrückung beseitigt wurde. In Jesus ereignet sich diese Befreiung von Neuem, als er in der Synagoge von Nazaret den Armen die Frohe Botschaft verkündet, den Blinden das Augenlicht, den Gefangenen die Entlassung und die Zerschlagenen in Freiheit setzt (vgl. Lk 4,16–21).

Wenn wir in dieser Perspektive des Jubeljahres auf die älteren Menschen blicken, ist es auch an uns, zusammen mit ihnen eine Befreiung zu erleben, insbesondere von der Einsamkeit und vom Verlassensein. Dieses Jahr ist der richtige Zeitpunkt, dies zu verwirklichen: Die Treue Gottes zu seinen Verheißungen lehrt uns, dass es im Alter eine selige Erfüllung gibt, eine wirkliche Freude des Evangeliums, die von uns verlangt, die Mauern der Gleichgültigkeit einzureißen, hinter denen ältere Menschen oft eingeschlossen sind. Überall auf der Welt gewöhnen sich unsere Gesellschaften allzu oft daran, dass ein so wichtiger und reicher Teil ihres Gefüges an den Rand gedrängt und vergessen wird.

Angesichts dieser Situation ist eine Neuausrichtung vonnöten, die von einer Verantwortungsübernahme der gesamten Kirche zeugt. Jede Pfarrei, jede Vereinigung, jede kirchliche Gruppe ist aufgerufen, sich aktiv an der „Revolution“ der Dankbarkeit und Fürsorge zu beteiligen, indem sie ältere Menschen regelmäßig besucht, für sie und mit ihnen Netzwerke der Unterstützung und des Gebets aufbaut und Beziehungen knüpft, die denjenigen Hoffnung und Würde schenken, die sich vergessen fühlen. Die christliche Hoffnung spornt uns immer dazu an, mehr zu wagen, in großen Dimensionen zu denken und uns nicht mit dem Status quo zufrieden zu geben. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, auf einen Wandel hinzuarbeiten, der den älteren Menschen wieder Wertschätzung und Zuneigung entgegenbringt.

Deshalb hat Papst Franziskus gewünscht, dass der Welttag der Großeltern und älteren Menschen vor allem durch die Begegnung mit denjenigen begangen wird, die einsam sind. Und aus dem gleichen Grund ist beschlossen worden, dass diejenigen, die in diesem Jahr nicht nach Rom pilgern können, „den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie (…) alte Menschen in Einsamkeit (…) über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34–36)“ (Apostolische Pönitentiarie, Normen für die Gewährung des Jubiläumsablasses, III). Einen älteren Menschen zu besuchen ist eine Möglichkeit, Jesus zu begegnen, der uns von Gleichgültigkeit und Einsamkeit befreit.

Im Alter darf man hoffen

Das Buch Jesus Sirach sagt, dass denen Seligkeit zuteil wird, die ihre Hoffnung nicht verloren haben (vgl. 14,2), und lässt damit erkennen, dass es in unserem Leben – insbesondere, wenn es lang ist – viele Gründe geben kann, den Blick eher zurück als nach vorne zu richten. Doch wie Papst Franziskus während seines letzten Krankenhausaufenthalts schrieb, ist „unser Leib (zwar) schwach, aber selbst so kann uns nichts daran hindern, zu lieben, zu beten, uns selbst zu verschenken, füreinander im Glauben leuchtende Zeichen der Hoffnung zu sein“ (Angelus, 16. März 2025). Wir haben eine Freiheit, die uns trotz aller Schwierigkeiten nicht entrissen werden kann: die Freiheit zu lieben und zu beten. Wir alle können immer lieben und beten.

Das Gute, das wir unseren Lieben wünschen – dem Ehepartner, mit dem wir einen Großteil unseres Lebens verbracht haben, unseren Kindern und Enkelkindern, die unsere Tage mit Freude erfüllen –, wird nicht weniger, wenn die Kräfte nachlassen. Im Gegenteil, oft ist es gerade ihre Zuneigung, die unsere Kräfte wieder weckt und uns Hoffnung und Trost schenkt.

Diese Zeichen der Lebendigkeit der Liebe, die ihre Wurzel in Gott selbst haben, ermutigen uns und erinnern uns daran, dass „wenn auch unser äußerer Mensch aufgerieben wird, der innere (…) Tag für Tag erneuert (wird)“ (2 Kor 4,16). Lasst uns darum, insbesondere im Alter, stets auf den Herrn vertrauen. Lassen wir uns jeden Tag durch die Begegnung mit ihm im Gebet und in der Heiligen Messe erneuern. Geben wir mit Liebe den Glauben weiter, den wir so viele Jahre lang in der Fa-

milie und in den täglichen Begegnungen gelebt haben: Lasst uns Gott stets für sein Wohlwollen preisen, die Einheit mit unseren Lieben pflegen, unser Herz für diejenigen öffnen, die fern sind, und insbesondere für diejenigen, die in Not leben. So werden wir in jedem Lebensalter Zeichen der Hoffnung sein.

*Aus dem Vatikan, am 26. Juni 2025*

PAPST LEO XIV.

## Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

### Art. 142 Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1997, Art. 208), zuletzt geändert am 25. November 2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 180), wird wie folgt geändert:

   § 5 wird wie folgt geändert:

   1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Die Wahlbeauftragten werden von den Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsträger bestellt."

   2. Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:

      „d) Studierende im Sinne der Ordnungen für Studierende in ausbildungsintegrierten und in praxisintegrierten dualen Studiengängen."

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

   Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.07.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

### Art. 143 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2025 - Änderung der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 18. Juni 2025 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 25.04.2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster

2025, Art. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt“ werden durch die Wörter „ein dienstliches oder betriebliches Interesse in Textform anerkannt, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse“ durch die Wörter „ein dienstliches oder betriebliches Interesse in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist,“ ersetzt.

4. § 32 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

   Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist,“ ersetzt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hinterbliebenenversorgung“ die Wörter „bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 Beteiligte einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind,“ durch die Wörter „Soweit Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 am 1. Januar 2002 (erstmaliges Inkrafttreten der Anlage 24) Beteiligte einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung waren,“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung“ durch die Wörter „Soweit Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung am 1. Januar 2002 (erstmaliges Inkrafttreten der Anlage 24)“ ersetzt.

6. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

   a) In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

   b) In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

   c) In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Anordnung“ durch die Wörter „Anordnung in Textform“ ersetzt.

7. In Anlage 13 wird § 2 wie folgt geändert:

   Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

8. In Anlage 16 wird § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

   Die Wörter „schriftlich mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung“ werden durch die Wörter „in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist,“ ersetzt.

9. In Anlage 19 wird § 3 Satz 1 wie folgt geändert:

   Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

10. In Anlage 22a wird § 5 Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

    Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

11. Die Anlage 24 wird wie folgt neu gefasst:

    **„Bestimmungen zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)**

**§ 1 Versorgungsanspruch**

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) nach Maßgabe der Satzung der KZVK in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind.

**§ 3 Pflichtversicherung**

(1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Anlage.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung ergibt, gelten für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Versicherung des Mitarbeiters ausschließlich die Bestimmungen der Satzung der KZVK in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Satzung.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

**§ 4 Freiwillige Versicherung**

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf den Abschluss einer zusätzlichen freiwilligen Versicherung bei der KZVK nach deren jeweils gültigen Satzungsvorschriften nach Maßgabe des Beschlusses der Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission] vom 15. April 2002 (zuletzt geändert durch Beschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 zur Entgeltumwandlung) in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 5 Pflichtbeiträge**

(1) Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 ihrer Satzung festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein. An dem darüberhinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Mitarbeiter zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 der Satzung der KZVK.

(2) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung

der KZVK ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiter. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt des Mitarbeiters ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Ist die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen bestehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Mitarbeiters, nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Soweit die KZVK einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 von mehr als 7,1% erhebt, ist der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die Hälfte der Differenz zwischen 5,2% und 7,1% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. Erhebt die KZVK einen geringeren Beitrag, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der KZVK wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. Sie treten außerdem mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50% der Mitglieder der Organe der KZVK ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Anlage tritt am 1. August 2025 in Kraft.“

12. In Anlage 25 wird § 6 wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich beim Dienstgeber vorzulegen“ durch die Wörter „beim Dienstgeber in Textform zu stellen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

13. In Anlage 29 wird § 2 Absatz 3 Satz 7 wie folgt geändert:

    Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2025 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.07.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

## Art. 144 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) - Regional-KODA-Wahlordnung -

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA-Wahlordnung) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) – vom 18.08.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 206) zuletzt geändert am 25.11.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

   a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.

   b) In Absatz 6 Satz 2 wird vor dem Wort „unterstützt“ das Wort „organisatorisch“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 3 wird der Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

   „b) höchstmögliche Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 6 Abs. 2 MAVO) bei der jüngsten Wahl zur Mitarbeitervertretung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „§ 2 Abs. 7 und § 13 Abs. 1 finden sinngemäße Anwendung.“

   b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung der 1. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

      „- bis zu drei zu wählenden Mitgliedern einen Wahlbeauftragten,“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 5 werden vor dem Wort „zugegangen“ die Worte „in Textform“ eingefügt.

5. In § 8 Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

   „Für die Teilnahme der Kandidaten an der Wahlversammlung finden § 2 Abs. 7 und § 13 Abs. 1 sinngemäße Anwendung.“

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Kosten“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.
   b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Reisekosten“ das Wort „notwendige“ eingefügt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.07.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 145 **Diözesangesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien**

**in Bezug auf Personalakten von Klerikern, Personalakten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie**

**Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung im Bistum Münster (AktAuskG)**

**Präambel**

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen, sowie

unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird für das Bistum Münster die folgende Regelung getroffen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Münster, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

**§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für das Bistum Münster (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive im Bistum Münster (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;

b) „Unterlagen“ die in Personalakten von Klerikern, Personalakten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;

c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Bistums Münster, die aufgrund der vom Bischof von Münster für das Bistum Münster verbindlich erklärten „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; die seitens des Bistums Münster mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission geschlossene Vereinbarung vom 12. April 2024 enthält nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;

d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;

e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin oder mehrerer Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und

schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;

f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;

g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;

h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden;

i) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone sowie Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. k), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst des Bistums tätig sind;

j) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;

k) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie vergleichbare Gemeinschaften.

**§ 4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission**

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Bischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die nach Absatz 2 durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen

personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Erzbistum zurückzugeben.

(6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die Unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

**§ 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken**

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Bischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Bischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenle-

gung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Bischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an das Bistum zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

**§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien**

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung zur Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Bischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.

(4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Bistum zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

**§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung**

(1) Diese Regelung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

(2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

(3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Münster, 8. Juli 2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 146 **Regelung zum Antrag auf Briefwahl durch Textform**

Gem. § 18 Abs. 2 S. 2 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) ist der Antrag auf Briefwahl schriftlich spätestens am Mittwoch vor dem Wahltermin an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. Gem. § 18 Abs. 2 S. 3 KV-WO kann das Bischöfliche Generalvikariat eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.

So bestimmt das Bischöfliche Generalvikariat Münster, dass der Antrag an das zuständige Pfarrbüro auch in Textform gerichtet werden kann. Die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Briefwahlumschlag) werden sodann entweder an die in der Liste der Wahlberechtigten hinterlegte Adresse versendet oder der/die Antragstellerin holt diese unter Vorlage eines Lichtbildausweises im Pfarrbüro ab.

Münster, 16.07.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

# Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

## Art. 147 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster

### A Benutzung

### § 1 Zweckbestimmung, Benutzung

1. Die Diözesanbibliothek und Mediothek Münster, im Folgenden „Bibliothek" genannt, dient als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung des Bistums Münster der Forschung und Lehre, dem Studium und der religiösen Bildungsarbeit. Sie steht mit ihren Medien und Dienstleistungen für private und berufliche wissenschaftliche Arbeit sowie allgemeine Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.
   Sie steht allen Interessierten offen.
2. Für die Nutzung werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung der Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster erhoben.
3. Für die Nutzung ist ein gültiger, auf den Namen der benutzenden Person ausgestellter Benutzungsausweis notwendig. Dieser Benutzungsausweis ist nicht auf Dritte übertragbar.
   Bibliothekskonten werden nach Ablauf eines Jahres inaktiv und müssen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, einer Aufenthaltsgenehmigung oder eines behördlichen Ausweisdokuments unter Angabe des derzeitigen Wohnortes entsperrt werden. Geschieht dies nicht, wird das Bibliothekskonto nach Ablauf von einem weiteren Jahr gelöscht.
4. Der Benutzungsausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, haftet der Ausweisinhaber bzw. die Ausweisinhaberin.
5. Zur Ausstellung eines Benutzungsausweises ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises, einer Aufenthaltsgenehmigung oder eines behördlichen Ausweisdokuments unter Angabe des derzeitigen Wohnortes erforderlich. Andere Ausweise werden nicht anerkannt. Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer gesetzlichen Vertreterin.
6. Das Benutzungsverhältnis erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeit des Benutzungsausweises bzw. mit dem Ausschluss von der Benutzung (siehe § 10). Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dessen Beendigung bestehen. Dies gilt insbesondere für die Rückgabe noch ausstehender Medien sowie die Zahlung etwaiger Gebühren.
7. Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten unterliegen den Bestimmungen über den Datenschutz (s. Anlage). Besondere Regelungen zur Internetnutzung siehe ebenfalls Anlage.

### § 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Diözesanbibliothek und die Servicezeiten der Mediothek werden durch Aushänge und auf der Website der Bibliothek bekannt gegeben. Eine Terminvereinba-

rung ist notwendig für die Benutzung von Handschriften, Drucken bis 1850, Rara und Beständen der Santini-Sammlung.
Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek kurzfristig geschlossen oder ihre Benutzung eingeschränkt werden. Dies wird durch Aushang und Eintrag auf der Homepage bekanntgemacht.

**§ 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen, Verhalten der Nutzenden, Schließfächer**

1. Das Hausrecht in den Räumen der Bibliothek wird von der Leitung oder einer von ihr beauftragten Person wahrgenommen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Im Bereich der Bibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand anderes in berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Medienbestände, Einrichtungen und Gebäude keinen Schaden leiden.
3. Im gesamten Bibliotheksgebäude darf nicht geraucht werden. Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Der Verzehr von Lebensmitteln ist ausschließlich im Café gestattet. Im Lesesaal und in der Mediothek ist der Genuss von rückstandsfreien Getränken (z.B. Wasser) aus einer auslaufsicheren Flasche erlaubt. Im Lesesaal ist größte Ruhe zu bewahren, insbesondere das Telefonieren ist nicht gestattet.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Kleidungsstücke. Die Nutzung der Schließfächer wird empfohlen und geschieht auf eigene Gefahr. Mäntel oder ähnliche Kleidungsstücke sowie Taschen dürfen grundsätzlich im Lesesaal aufbewahrt werden. Sie müssen jedoch sicher platziert werden, dürfen die anderen Nutzenden nicht behindern und nicht an die Fenstergriffe gehängt werden. Das Bibliothekspersonal kann jederzeit die Mitnahme von Kleidungsstücken oder Gegenständen einschränken oder ganz verbieten.
5. Die Schließfächer können tagsüber während der Öffnungszeiten der Bibliothek benutzt werden und sind bei Verlassen der Bibliothek vollständig zu räumen. Noch belegte Fächer werden bei der Schließung der Bibliothek vom Personal geräumt. Die vorgefundenen Sachen werden von der Bibliotheksleitung in Besitz genommen. Werden sie innerhalb eines Monats nach Räumung nicht abgeholt, so wird der Eigentumsverzicht seitens der Benutzerin bzw. des Benutzers vermutet. Die Rechte an den Sachen erlöschen damit, wenn sie nicht vor Fristablauf bei der Bibliotheksleitung angemeldet werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer erklärt sich mit dieser Regelung zu Beginn der Nutzung des Faches einverstanden.
6. Das Fotografieren im Bibliotheksgebäude bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis der Leitung der Bibliothek oder einer von ihr beauftragten Person (siehe § 3 Nr. 1).

**§ 4 Behandlung der Medien, Schadenersatzpflicht**

1. Die Medien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
2. Medien gelten als beschädigt, wenn sie nicht in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie empfangen worden sind. Als Beschädigung sind auch handschriftliche Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. zu verstehen.
   Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat den Zustand der Medien beim Empfang zu prüfen und Schäden, die nicht bereits amtlich vermerkt sind, der Bibliothek zu melden. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen.
3. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien hat die Benutzerin bzw. der Benutzer

Schadenersatz zu leisten. Zu diesem Zweck ist nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder der frühere Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

**§ 5 Lesesaal, Nutzung der Bücher**

1. Für bestimmte Bestände der Bibliothek kann die Nutzung auf die Lesesäle beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für:
   a) Medien aus dem Lesesaalbestand
   b) Medien der Mediothek
   c) Magazinbestände bis einschließlich Erscheinungsjahr 1920
   d) Medien von erheblichem Wert
   e) Loseblattwerke und ungebundene Zeitschriften
2. Medien aus dem Lesesaalbestand und dem nicht ausleihbaren Bestand der Mediothek können aus dem Regal genommen und benutzt werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, diese Schriften unmittelbar nach Gebrauch, spätestens vor Verlassen der Bibliothek, wieder an ihren Standort zurückzustellen, sie auf den dafür vorgesehenen Bücherwagen im Lesesaal abzulegen oder sie an der Ausleihtheke abzugeben.
3. Belegte, aber unbesetzte Arbeitsplätze im Lesesaal können vom Bibliothekspersonal abgeräumt und neu vergeben werden. Mitabgeräumtes Eigentum kann beim Bibliothekspersonal abgeholt werden.
4. Beim Verlassen des Lesesaals mitgeführte Medien sind an der Ausleihtheke unaufgefordert vorzuzeigen. Ebenso ist nach Aufforderung ein Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
5. Für Handschriften, Inkunabeln und andere alte, wertvolle und seltene Drucke gelten Nutzungsbeschränkungen. Die Benutzung im Santini-Lesesaal erfolgt generell unter Aufsicht. Aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen können diese Bestände von einer Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 6 Ausleihe**

1. Das Ausleihlimit für Nutzende der Bibliothek ist grundsätzlich auf 50 Medien pro Person und Konto begrenzt. Für bestimmte Gruppen von Nutzenden können Ausnahmen gewährt werden.
2. Nicht entliehen werden können die im Lesesaal stehenden Schriften des Präsenzbestandes sowie Werke, die aus Gründen der Verfügbarkeit präsent gehalten werden.
3. Von der Ausleihe ausgeschlossen sind des Weiteren Handschriften, Drucke vor 1920, Rara, Werke, die durch ihren Erhaltungszustand gefährdet sind, Schriften in außergewöhnlichen Formaten und Formen, ungebundene Werke, Loseblattausgaben sowie Mikromaterialien. Druckwerken zugeordnetes Material kann auf Nachfrage ausgeliehen werden.
4. Schriften aus dem Präsenzbestand der Bibliothek können im begründeten Einzelfall für den Zeitraum beginnend mit der Schließung bis zum nächsten Öffnungstag der Bibliothek zur Benutzung außerhalb der Bibliothek verliehen werden. In diesem Fall ist der Benutzungsausweis

zu hinterlegen.

5. Werden Medien innerhalb von 5 Öffnungstagen nach Bereitstellung nicht abgeholt, kann anderweitig darüber verfügt werden.
6. Die Signaturen der gewünschten Medien sind anhand der Kataloge von den Nutzenden selbst zu ermitteln.
7. Die Bibliothek behält sich das Recht vor, die Ausleihzeiten und Aushebezeiten aus dem Magazin unabhängig von den Öffnungszeiten der Bibliothek einzuschränken bzw. zu verändern.
8. Bei der Ausleihe von Medien wird der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf Wunsch ein Beleg ausgegeben, der im eigenen Interesse auf Vollständigkeit und Richtigkeit sofort zu überprüfen ist. Einwände gegen die Buchungen sind sofort zu erheben. Verzichtet die Benutzerin bzw. der Benutzer auf einen Beleg, gilt die Ausleihe als unbeanstandet. Der Beleg kann physisch oder in elektronischer Form übermittelt werden.
9. Medien werden nur zum eigenen Gebrauch des Entleihers ausgeliehen. Es ist unzulässig, sie an Dritte weiterzugeben.
10. Die entleihende Person ist verpflichtet, auf die Einsatzrechte der ausgeliehenen Medien zu achten.
    Sollten beim Einsatz von audiovisuellen Medien der Mediothek weitere Anmeldungen oder Vergütungen im Sinne des Urheberrechtes – z.B. bei der GEMA – anfallen, so sind diese von der entleihenden Person zu tragen.

**§ 7 Leihfrist, Rückgabe**

1. Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 20 Öffnungstage (= vier Wochen). Es gilt das im Ausleihkonto angegebene Rückgabedatum. Die Bibliothek kann andere Fristen setzen. Sie kann Medien, die zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, auch vor Ablauf der ordentlichen Leihfrist zurückfordern.
2. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich. Sie muss vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden. Dies kann persönlich, schriftlich, elektronisch oder telefonisch erfolgen.
3. Die Leihfrist kann dreimal um je vier Wochen verlängert werden, wenn die Medien nicht von anderer Seite benötigt werden oder die Bibliothek die Verlängerung nicht widerruft.
4. Vormerkungen zur Ausleihe von Medien sind möglich. Reservierungen für Entleihbestände der Mediothek sind bis zu zwölf Monate im Voraus möglich. Bei Wiederverfügbarkeit werden die Besteller per E-Mail benachrichtigt und die Medien bereitgelegt.
5. Die entliehenen Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der regulären Öffnungszeiten zurückzugeben. Auf Wunsch wird eine Rückgabequittung ausgestellt. Unabhängig von einer Rückgabeaufforderung sind bei Überschreitung der Leihfrist Gebühren nach den Vorschriften der Gebührenordnung der Bibliothek zu entrichten.
6. Die Leitung der Bibliothek legt die genaue Höhe der Verzugsgebühren fest, ab der keine weiteren Medien entliehen werden können und Leihfristverlängerungen nicht mehr möglich sind. Näheres regelt die Gebührenordnung.

**§ 8 Leihverkehr**

1. Die Bibliothek nimmt am kirchlichen Leihverkehr teil.
2. Die Bibliothek kann den Umfang ihrer Teilnahme am kirchlichen Leihverkehr einschränken.

3. Fernleihbestellungen können nur über eine teilnehmende Bibliothek ausgelöst werden. Ein Versand von Medien an Privatpersonen findet nicht statt.
4. Die Bibliothek kann einzelne Medien oder Bestandsgruppen von der Fernleihe ausnehmen. Die Bibliothek kann die Ausleihe von Medien im Leihverkehr an bestimmte Bedingungen knüpfen. Sie kann an Stelle des Originals Reproduktionen liefern, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

**§ 9 Dienstleistungen, Haftungsausschluss, Urheberrecht**

1. Die Bibliothek kann auf Antrag Reproduktionen aus ihren Beständen anfertigen oder anfertigen lassen. Dafür werden der Bestellerin bzw. dem Besteller Kosten gemäß der Gebührenordnung auferlegt.

   Eine Anfertigung von Digitalisaten aus dem Bibliotheksbestand durch Mitarbeitende der Bibliothek können bis zu einer maximalen Seitenanzahl von 20 Seiten beauftragt werden. Für darüber hinaus gehende Scanaufträge sind besondere Absprachen zu treffen.
2. Texte und Bilder aus Handschriften, Inkunabeln, seltenen Drucken und sonstigen Medien sowie deren Reproduktionen, bei denen die Urheber- und Verwertungsrechte bei der Bibliothek liegen, dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden.
3. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte und Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
4. Das Anfertigen von Reproduktionen ist nur insoweit gestattet, wie nicht gegen geltendes Urheberrecht verstoßen wird und der Erhalt der Werke nicht gefährdet wird. Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Bei Veröffentlichungen, die unter Benutzung der unter § 9, 2 genannten Medien entstehen, ist der Bibliothek ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch bei Aufsätzen in Sammelwerken.
6. Unbeschadet der vorangegangenen Regelungen ist die Benutzerin bzw. der Benutzer bei einer Veröffentlichung für die Einhaltung geltender urheberrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.
7. Die Nutzung und der Einsatz entliehener Medien sind im Rahmen der gültigen Lizenz- und Urheberrechte erlaubt. Medien (z.B. DVDs) mit der Lizenz zum nichtgewerblichen Verleih und der nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung dürfen im Rahmen der Durchführung von öffentlichen Bildungsveranstaltungen, des Schulunterrichts und weiterer nichtgewerblicher öffentlicher Veranstaltungen eingesetzt werden. Jede gewerbliche Nutzung der Medien und öffentliche Werbung für Film- und Kinoveranstaltung sowie OpenAir-Veranstaltungen sind nicht erlaubt.
8. Das Bibliothekspersonal ist bei der Benutzung vorhandener Informationsmittel behilflich und erteilt in begrenztem Umfang mündliche und schriftliche Auskunft. Der tatsächliche Umfang liegt im Ermessen der Bibliothek.
9. Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung, insbesondere nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsdienstleistungen entstanden sind.

**§ 10 Benutzung des Konferenzraums**

1. Der Konferenzraum im Foyer steht den Benutzerinnen bzw. Benutzern der Bibliothek während der Öffnungszeiten der Diözesanbibliothek zum Arbeiten offen.
2. Eine Reservierung durch die Bibliothek hat vor einer freien Nutzung stets Vorrang.
3. Die Bibliothek behält sich jederzeit das Recht vor, bestehende Reservierungen zu ändern, einzuschränken oder aufzuheben. Ein Anspruch auf Reservierung und Nutzung der Räume besteht nicht.
4. Der Konferenzraum und seine Ausstattung werden durch die Bibliothek unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln sowie sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

   Festgestellte Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal umgehend mitzuteilen.
5. Der Aufenthalt im Konferenzraum hat stets mit Rücksichtnahme auf die anderen Bibliotheksbesucherinnen und -besucher zu erfolgen. Ein Verzehr von Lebensmitteln mit Ausnahme rückstandsloser Getränke ist nicht gestattet.

**§ 11 Benutzung und Aufenthalt im Café**

1. Der Café-Bereich im Foyer steht allen Besucherinnen und Besuchern der Bibliothek kostenfrei zum Verweilen während der Öffnungszeiten offen. Er dient dem geselligen Beisammensein und der Freizeit während des Aufenthalts im Gebäude.
2. Ein Anspruch auf eine ruhige Lesesaalatmosphäre besteht nicht. Etwaiges Abspielen von Musik und Videos hat in einer geringen Lautstärke zu erfolgen.
3. Das Verpflegungsangebot des Cafés wird durch die Bibliothek bzw. ein beauftragtes Dienstleistungsunternehmen bereitgestellt. Es gelten die angegebenen Verkaufspreise.
   Die mitgeteilten Hygienevorschriften sind zu beachten.
4. Die Bibliothek behält sich das Recht vor, das Angebot des Cafés jederzeit zu verändern, einzuschränken oder einzustellen.
5. Es ist den Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet, Lebensmittel aus dem Café in anderen Bereichen der Bibliothek zu verzehren.
6. Der Café-Bereich ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Etwaige Schäden oder Verschmutzungen sind dem Bibliothekspersonal umgehend mitzuteilen.
7. Es ist nicht gestattet, Medien aus dem Bibliotheksbestand im Café-Bereich einzusehen.

**§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Bibliotheksleitung oder einer von ihr beauftragten Person (siehe § 3 Nr. 1) ist die Bibliothek ohne Weiteres berechtigt, den Aufenthalt in ihren Räumlichkeiten zu verwehren und/oder den Ausschluss von der Benutzung und die Sperrung des Benutzungskontos vorzunehmen.

**§ 13 Bekanntmachung und Geltungsbereich der Benutzungs- und Gebührenordnung**

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Personen, die die Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster besuchen oder nutzen, unabhängig von einer aktiven Anmeldung.

2. Ein aktuelles Exemplar der Benutzungs- und Gebührenordnung wird frei zugänglich im Foyer der Bibliothek zur Verfügung gestellt. Ebenso kann ein solches in der Informationstheke und auf der Homepage der Bibliothek eingesehen werden.

## B Gebühren

### § 1 Anwendungsbereich

Die Gebührenordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung der Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster die mit der Inanspruchnahme der Bibliothek anfallenden Gebühren.

### § 2 Bibliotheksnutzung

Für die Nutzung der Bibliothek gelten folgende Gebühren:

1. Kosten für die Wiederherstellung von beschädigten Medien oder Ersatzbeschaffungen werden der Benutzerin / dem Benutzer in vollem Umfang übertragen.

### § 3 Repro- und Fotoarbeiten / Kopien und Ausdrucke

Für Kopien und Ausdrucke, Anfertigungen von Mikrofiches und Digitalisaten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Kopierer und Scanner in der Bibliothek

| | |
|---|---|
| 1 Fotokopie / Ausdruck DIN A 4 (schwarz-weiß) | 0,05 € |
| 1 Fotokopie / Ausdruck DIN A 4 (farbig) | 0,10 € |
| 1 Fotokopie / Ausdruck DIN A 3 (schwarz-weiß) | 0,10 € |
| 1 Fotokopie / Ausdruck DIN A 3 (farbig) | 0,20 € |

2. Anfertigung von Mikrofiches

| | |
|---|---|
| 1 Mikrofiche (schwarz-weiß) | 2,50 € |
| Bearbeitungsgebühr des Herstellers je Auftrag | 35,70 € |
| Versandkosten des Herstellers je Auftrag | 11,90 € |
| Bearbeitungsgebühr der Bibliothek je Auftrag | 11,90 € |

3. Anfertigung von Digitalisaten
   a) Einfache Digitalisierung je Seite

| | |
|---|---|
| DIN A 4 | 0,50 € |
| DIN A 3 | 1,00 € |

   b) Digitalisierung inklusive Tonwertkorrektur und verbindlichem Dateinamen

| | |
|---|---|
| je Aufnahme | 10,00 € |

4. Die Kosten für Repro- und Fotoarbeiten, die die Bibliothek durch Dritte erstellen lässt, berechnen sich nach den vom Dienstleister festgelegten Preisen.
5. Neben diesen Entgelten gehen alle anderen Auslagen, wie Porto- und Versicherungskosten oder Bankspesen, zu Lasten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers.

6. Für die Nutzung oder Verwertung von Reproduktionen werden folgende Gebühren erhoben:
   a) bei Nutzung in Büchern, Broschüren und Zeitschriften mit einer

| | |
|---|---|
| Auflage bis 1.000 Stück | 20,00 € |
| Auflage bis 5.000 Stück | 50,00 € |
| Auflage bis 10.000 Stück | 75,00 € |
| Auflage bis 50.000 Stück | 100,00 € |
| Auflage über 50.000 Stück | 125,00 € |

   b) bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag, in Kalendern, auf Plakaten und Karten das Zweifache der Gebühr nach Buchstabe a)
   c) zu Werbezwecken das Fünffache der Gebühr nach Buchstabe a)
   d) Die Nutzung und Verwertung für Onlinepräsentationen und andere digitale Medien richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Entgelten des LWL-Medienzentrums für Westfalen.

**§ 4 Mahngebühren**

Bei Überschreitung der in § 7 der Benutzungsordnung genannten Leihfrist werden pro entliehenem Medium folgende Gebühren, bezogen auf Öffnungstage, erhoben:

| | |
|---|---|
| – vom 01. bis 14. Tag | 2,00 € |
| – vom 15. bis 28. Tag | 5,00 € |
| – vom 29. bis 42. Tag | 10,00 € |
| – ab dem 43. Tag | 20,00 € |

**§ 5 Sperre von der Ausleihe**

Das Ausleihkonto wird bei Überzug eines oder mehrerer Medien oder bei Erreichen einer Gebührenschuld von 40,00 € gesperrt.

**§ 6 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Gründe für eine Ausnahme von der Gebührenordnung sind dem Bibliothekspersonal bei der Anmeldung mitzuteilen.

Für aktive Mitarbeitende des Bischöflichen Generalvikariats gelten verlängerte Ausleihfristen. Außerdem werden für diese Gruppe keine Gebühren erhoben. Regelungen zur Kontensperrung und Ersatzbeschaffung bleiben hiervon unberührt.

## C. Inkraftsetzung

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten anderweitige und frühere Regelungen außer Kraft.

Münster, 30. Juni 2025

Dr. Klaus Winterkamp
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung**

**Datenschutz**

**Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten**

Zur Bereitstellung bzw. Nutzung von Dienstleistungsangeboten benötigt die Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster bestimmte personenbezogene Daten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse der Benutzerinnen und Benutzer (vgl. § 6 KDG Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten erfolgen ausschließlich zweckgebunden im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften, d.h. nur zum Zweck, zu dem die Daten überlassen wurden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Die Bibliothek bittet, sorgfältig darauf zu achten, dass insbesondere die Benutzerkennung und andere persönliche Zugangsdaten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind.

Die Benutzerin / der Benutzer hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich haben sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser personenbezogenen Daten (vgl. §§ 17–20 KDG).

Weitere Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter: https://www.bistummuenster.de/startseite_das_bistum/bistumsverwaltung/fachbereich_recht/fachstelle_datenschutz zu finden.

**Nutzung Internetangebot**

Die Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster bietet allen registrierten Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit eines Internetzugangs. Dieser Zugang kann kabelgebunden oder drahtlos mit einem eigenen Notebook oder über Bibliotheks-PCs erfolgen. Der Internetzugang über die Bibliothek erfolgt unverschlüsselt. Die Bibliothek übernimmt dabei keinerlei Haftung für die über ihre Einrichtung übermittelten Daten.

Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist im Rahmen der Internetnutzung selbst für die Sicherheitskonfiguration der Software verantwortlich. Die Bibliothek haftet für keinerlei materielle und immaterielle Schäden, die durch die Nutzung des Internets an der Hard- und Software des Benutzers auftreten (z.B. Datenverlust, Installation von Schadsoftware etc.).

Die Bibliothek weist darauf hin, dass die Internetnutzung protokolliert wird und die anfallenden Verbindungsdaten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und der IT-Sicherheitslinien des Bistums Münster temporär gespeichert werden.

Die Nutzung des Internets darf nicht gegen rechtliche Vorschriften verstoßen. Alle urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen (nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) und strafrechtlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Webseiten und Dateien pornographischen, gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder verbreitet werden. Darüber hinaus ist eine Nutzung unstatthaft, die dazu geeignet wäre, das Ansehen der Diözesanbibliothek und Mediothek als wissenschaftlicher Einrichtung des Bistums Münster zu schädigen.

Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, kann die Bibliothek die Benutzerin / den Benutzer von einer weiteren Nutzung des Internets ausschließen. In schwerwiegenden Fällen behält sich

die Bibliothek des Weiteren vor, das Benutzungsverhältnis mit dem betreffenden Benutzer ganz zu beenden.

**Sicherheit**

Das Bistum Münster setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die zur Verfügung gestellten Daten durch zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

**Cookies**

Die Diözesanbibliothek und Mediothek des Bistums Münster verwendet Cookies zur Unterstützung der Benutzernavigation in der jeweils aktuellen Sitzung. Personenbezogene Daten werden dabei nicht erfasst. (Cookies sind Kennungen, die ein Webserver an ihren Computer senden kann, um ihn für die Dauer des Besuches zu identifizieren. Diese werden nach Verlassen unserer Internetseite gelöscht. Durch die Konfiguration Ihres Browsers können Sie den Einsatz von Cookies zulassen oder verhindern. Entscheiden Sie sich dafür, Cookies nicht zuzulassen, kann dies dazu führen, dass Ihnen einige Funktionen auf unseren Internetseiten nicht oder nicht im gewohnten Umfang zur Verfügung stehen. Durch den Einsatz dieser Cookies ist es uns nicht möglich, Ihre Identität oder E-Mail-Anschrift festzustellen. Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Sie können Ihren Browser so einstellen, dass er Sie über die Platzierung von Cookies informiert. So wird der Gebrauch von Cookies für Sie transparent.)

AZ: R 711

Art. 148 **Portiunkula-Ablass**

Die Portiunkula-Kapelle in der Basilika Santa Maria degli Angeli ist ein Marienkirchlein südwestlich von Assisi. Der Hl. Franziskus von Assisi erkannte dort seine Berufung und hat der Überlieferung nach in einer Erscheinung für den Tag der Neuweihe von Portiunkula am 02.08.1216 und für alle folgenden Jahrestage den Ablass erfleht, den Papst Honorius III. bewilligte.

Ablass ist der Nachlass zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen verwaltet und zuwendet. Ein Ablass ist ein Teilablass oder vollkommener Ablass, je nachdem er von der zeitlichen Strafe, die für die Sünden zu verbüßen ist, teilweise oder ganz befreit. Ablässe können auch durch Fürbitten den Verstorbenen zugewendet werden.

Der Portiunkula-Ablass ist ein vollkommener Ablass, der ursprünglich von Mittag des 1. August bis Sonnenuntergang des 2. August nach Empfang des Bußsakramentes und der hl. Eucharistie durch ein Gebet in der Portiunkula-Kapelle gewonnen werden konnte. Später wurde dieses Privileg ausgeweitet.

Allen Pfarrkirchen ist das Portiunkula-Privileg durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 01. Januar 1967 gewährt worden.

Durch Reskript der Sacra Paenitentiaria Apostolica vom 23. Juli 2025, Prot. N. 01819/2025-233-402/25/I ist auf Antrag das Portiunkula-Privileg für alle nachstehend aufgeführten Kirchen und Kapellen gewährt worden:

**1. Rektorat- bzw. Nebenkirchen der ordentlichen Seelsorge, die nicht Pfarrkirchen sind:**

| Ort / Pfarrei | Name der Kirche |
|---|---|
| Dompfarrei | Petrikirche |
| Münster, St. Anna | Kirche ad S. Benedictum Abb. |
| Münster, Dreifaltigkeit | Anstaltskirche des Westf. Landeskran-kenhauses |
| Münster, St. Franziskus | Filialkirche St. Thomas Morus |
| Altenoythe, St. Vitus | Kirche ad S. Josephum im Kampe |
| Bad Zwischenahn, Herz Mariä | Kirche ad Vinzenz Pallotti in Edewecht |
| Bethen, St. Marien | Kirche ad S. Mariam V. in Kellerhöhe |
| Bocholt, Liebfrauen | Filialkirche St. Paul |
| Bocholt, Liebfrauen | Filialkirche St. Helena |
| Bockhorn, St. Maria im Hilgen-holt | Kirche ad S. Cor Jesu in Zetel |
| Bösel, St. Cäcilia | Kirche ad S. Petrum et Paulum in Peterdorf |
| Cappeln, St. Peter und Paul | Kirche ad S. Mariam s. t. Immac. Con-cept. In Schwichteler |
| Cappeln, St. Peter und Paul | Kirche ad S. Mariam s. t. Assumpt. In Sevelten |
| Cloppenburg, St. Andreas | Kirche ad S. Crucem in Stapelfeld |
| Delmenhorst, St. Marien | Kirche ad S. Hedwigem in Ganderkesee |
| Delmenhorst, St. Marien | Kirche ad S. Mariam s. t. Matern in Hude |
| Delmenhorst, St. Marien | Kirche ad S. Cor Jesu in Wüsting |
| Dorsten-Wulfen, St. Matthäus | Kirche ad S. Cor Jesu in Deuten |
| Emstek, St. Margarita | Kirche ad S. Mariam s. t. Praesent. In Halen |
| Emstek, St. Margarita | Kirche ad S. Aloysium in Hötinghausen |
| Garrel, St. Peter u. Paul | Kirche ad S. Josephum in Beverbruch |
| Garrel, St. Peter u. Paul | Kirche ad S. Mariam V. in Falkenberg |
| Garrel, St. Peter u. Paul | Kirche ad S. Cor Jesu in Nikolausdorf |
| Jever, St. Marien | Kirche ad S. Mariam V. s. t. Matris miseric. In Schillig |
| Jever, St. Marien | Kirche ad S. Willehadum E.C. in Wangerooge |
| Lohne, St. Gertrud | Kirche ad D. Mariam Goretti in Brockdorf |
| Lohne, St. Josef | Kirche ad S. Cor Jesu in Kroge |
| Lohne, St. Josef | Kirche ad S. Annam in Südlohne |
| Löningen, St. Vitus | Kirche ad S. Bonifatium E. M. in Benstrup |
| Nordenham, St. Willehad | Kirche ad S. Teresiam in Abbehausen |
| Nordenham, St. Willehad | Kirche ad S. Josephum in Rodenkirchen |
| Nordenham, Herz Jesu | Kirche ad S. Cor Jesu in Burhave |
| Nordenham, Herz Jesu | Kirche ad Christum Regem in Stoll-hamm |
| Oldenburg-Brümmerstede, St. Josef | Kirche ad S. Ansgarum in Sandkrug |
| Oldenburg-Brümmerstede, St. Josef | Kirche ad Hl. Drei Könige in Wardenburg |
| Oldenburg, St. Marien | Kirche ad S. Bonifatium in Oldenburg |
| Oldenburg, St. Marien | Kirche ad S. Christophorum in Oldenburg |
| Oldenburg, St. Marien | Filialkirche St. Paulus, Weißenmoorstraße |
| Oldenburg-Eversten, St. Willehad | Kirche ad S. Mariam s. t. Assumpt. in Moslesfehn |

| | |
|---|---|
| Rhede, St. Gudula | Rektoratskirche ad B. Mariam V. s.t. Immac. Concept. in Vardingholt |
| Rheinberg, St. Peter | Filialkirche St. Marien, Budberg |
| Roffhausen, St. Josef | Kirche ad S. Bonifatium E.M. in Sande |
| Roffhausen, St. Josef | Kirche ad Ss. Trinitatem in Heichmühle |
| Schöppingen, St. Brictius | Rektoratskirche ad S. Antonium Abb. in Gemen |
| Strücklingen, St. Georg | Kirche ad S. Antonium Abb. In Bekelesch |
| Telgte/Westbevern, St. Marien | Filialkirche Ss. Cornelius und Cyprianus |
| Varel, St. Bonifatius | Kirche ad S. Crucem s. t. Exalt. in Jaderberg |
| Westerstede, Herz Jesu | Kirche ad S. Joannem Bapt. In Augustfehn |
| Wilhelmshaven, Christus König | Stellae Maris in Wilhelmshaven Voslapp |

**II. Klosterkirchen, Kapellen**

| Ort / Pfarrei | Name der Kirche bzw. Kapelle |
|---|---|
| Münster, Dom | Bischöfliche Hauskapelle |
| Münster, Dom | Kapelle in der Diözesankurie |
| Münster, Dom | Kapelle im Klarissenkloster |
| Münster, St. Antonius | Kirche des Provinzialmutterhauses der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung |
| Münster, Heilig Geist | Kapelle des Clemenshospitals |
| Münster, St. Martini | Kapelle im Liebfrauenstift |
| Münster, St. Martini | Kapelle in der Studentinnenburse |
| Münster, Liebfrauen | Hauskapelle des Studentenheimes, Breul |
| Münster, Liebfrauen | Klosterkirche der Kapuziner |
| Münster (Kinderhaus), St. Josef | Kapelle der Katharinenschwestern |
| Münster, St. Mauritz | Kapelle im Mauritz-Gymnasium |
| Münster, St. Mauritz | Klosterkirche des Mutterhauses der Krankenschwestern nach der III. Regel des Hl. Franziskus |
| Münster, St. Mauritz | Kapelle im St. Franziskus-Hospital |
| Münster, St. Mauritz | Kapelle im Schwesternaltenheim St. Heriburghaus |
| Münster, St. Mauritz | Kapelle im Altenwohnheim Maria Trost |
| Münster, St. Mauritz | Kapelle des Städt. Altersheimes Klarastiftung |
| Münster (Dyckburg), Maria Himmelfahrt | Kapelle des Vorsehungsklosters |
| Münster (Handorf), St. Petronilla | Kapelle des Vinzenzwerkes |
| Münster (Amelsbüren), St. Sebastian | Kapelle des St. Josef-Krankenhaus (Haus Kannen) |
| Altenberge-Hansell, St. Johannes-Nepomuk | Kapelle im Seniorenzentrum Editz-Stein-Haus |
| Ahlen, St. Bartholomäus | Kapelle des Franziskushospitals |
| Ahlen, St. Elisabeth | Kapelle im Schwesternhaus St. Michael |
| Barssel, St. Cosmas u. Damian | Kapelle des St. Elisabeth-Stiftes |
| Bethen, St. Michael | Kapelle der Jugendburg |
| Bocholt, Ss. Ewaldi | Schönstattkapelle in Biemenhorst |

| | |
|---|---|
| Bocholt, St. Georg | Kapelle im Herz-Jesu-Hospiz |
| Borken (Gemen), Christus König | Klosterkirche Maria Verkündigung des Provinzialates der Schönstätter Marien-schwestern in Borken-Gemen |
| Borken (Gemen), Christus König | Schönstattkapelle beim Provinzhaus der Schönstätter Marienschwestern |
| Brake, St. Marien | Kapelle des St. Bernhard-Hospitals |
| Brake, St. Marien | Kapelle des Marienhauses in Berne |
| Cloppenburg, St. Andreas | Kapelle des St. Josefs-Hospitals |
| Cloppenburg, St. Andreas | Kapelle des Vincenzhauses |
| Cloppenburg, St. Josef | Kapelle des Liebfrauenhauses |
| Cloppenburg, St. Josef | Kapelle des St. Pius-Stiftes-Altenheim |
| Coesfeld, Maria Frieden | Kapelle im Kloster Annenthal |
| Coesfeld, St. Lamberti | Kapelle in der Liebfrauenburg |
| Damme, St. Viktor | Kapelle des St. Antonius-Stiftes |
| Damme, St. Viktor | Kapelle des St. Elisabeth-Stiftes |
| Damme, St. Viktor | Kapelle Maria Rast |
| Diestedde, St. Nikolaus | Kapelle des Altenheimes Maria Regina |
| Delmenhorst, St. Marien | Kapelle des St. Josef-Stiftes |
| Delmenhorst, St. Marien | St. Michael-Kapelle in Stenum |
| Dinklage, St. Katharina | Kapelle des St. Anna-Hospitals |
| Dinklage, St. Katharina | Kapelle des St. Scholastika-Klosters |
| Dülmen, Hl. Kreuz | Hauskapelle des Altenheimes Hl. Geist-Stiftung |
| Emstek, St. Margaretha | Kapelle des St. Antonius-Stiftes |
| Essen i. 0., St. Bartholomäus | Kapelle des St. Leo-Stiftes |
| Essen i. 0., St. Bartholomäus | Herz-Jesu-Kapelle in Bartmannsholte |
| Friesoythe, St. Marien | Kapelle des St. Marien-Stiftes |
| Geldern, St. Maria Magdalena | Kapele zur Hl. Familie (Schwestern Unserer Lieben Frau) |
| Gescher, St. Pankratiuis | Kapelle im Marienstift |
| Goldenstedt, St. Gorgonius | Kapelle des St. Franziskus-Stiftes |
| Haltern, St. Sixtus | Annabergkapelle |
| Haltern, St. Sixtus | neue Annabergkapelle |
| Haltern, St. Sixtus | Kapelle des St. Sixtus-Hospital |
| Heek, St. Ludgerus | Kapelle im St. Ludgerus-Altenheim |
| Heessen, St. Stephanus | Kapelle der St. Barbara-Klinik |
| Holdorf, St. Peter u. Paul | Kapelle des Klosters St. Jordan |
| Ibbenbüren, St. Mauritius | Kapelle des Klosters vom Guten Hirten |
| Ibbenbüren (Püsselbüren), Herz-Jesu | Kapelle des St. Hedwigs-Hauses |
| Jever, St. Marien | Kapelle des Hauses "Meeresstern", Wangerooge |
| Kamp-Lintfort (Eyll), St. Mariä Himmelfahrt | Kapelle des St. Bernhard-Hospitals |

| | |
|---|---|
| Kamp-Lintfort (Eyll), St. Mariä Himmelfahrt | Kapelle im Schwestern-Altenheim (Konvent 'Christ König') |
| Kevelaer, St. Antonius | Kapelle des Klarissenklosters |
| Kevelaer, St. Marien | Kapelle des Altenheimes Regina Pacis |
| Lastrup, St. Peter | Kapelle des St. Elisabeth-Stiftes |
| Legden, St. Josef | Kapelle im Altenpflegheim St. Josef |
| Löningen, St. Vitus | Kapelle des St. Anna-Stiftes |
| Löningen, St. Vitus | Kapelle im Altenzentrum St. Franziskus |
| Lohne, St. Gertrud | Kapelle des St. Franziskus-Hospitals |
| Lohne (Kroge-Ehrendorf), Herz Jesu | Kapelle im St. Anna-Stift |
| Lüdinghausen (Seppenrade), St. Dionysius | Kapelle im St. Anna-Stift |
| Lünen, St. Marien | Kapelle des St. Marien-Hospitals |
| Neuenkirchen, St. Anna | Kapelle des Altenheims Antonius-Stift |
| Neuenkirchen, St. Bonifatius | Kapelle des Marienstiftes |
| Neuenkirchen, St. Bonifatius | Kapelle der Clemens-August-Klinik |
| Nordenham, St. Willehad | Kapelle des Vinzenzheimes |
| Nordwalde, St. Dionysius | Kapelle im Franziskushaus |
| Nottuln, St. Martinus | Kapelle der Liebfrauenschule |
| Nottuln (Schapdetten), St. Bonifatius | Hauskapelle im Stift Tilbeck |
| Oelde, St. Josef | St. Ludgerus-Kapelle in Möhler |
| Oldenburg (Brümmerstede), St. Josef | Kapelle des St. Josef Altenheimes |
| Oldenburg, St. Peter | Kapelle des Pius-Hospitals |
| Oldenburg, St. Peter | Kapelle des Liebfrauenhauses |
| Ostbevern, St. Ambrosius | Kapelle des Collegium Johanneum |
| Rees-Haldern, St. Georg | Klosterkirche Haus-Aspel |
| Rheinberg, St. Peter | Konviktskapelle St. Josef |
| Rheinberg, St. Peter | Kapelle des St. Nikolaus-Hospitals |
| Rheine, St. Dionysius | Kapelle des St. Matthias-Spitals |
| Rheine, St. Josef | Kapelle des Gertrudenstiftes |
| Riesenbeck, St. Callixtus | Schloßkapelle Surenburg |
| Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian | Annakapelle in Höpingen |
| Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian | Antoniuskapelle im Schloß |
| Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian | Kapelle in der Stiftung zu den Hl. Fabian und Sebastian |
| Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian | St. Maria Virg. |
| Saterland (Strücklingen), St. Georg | Kapelle des St. Michael-Stifts |
| Sendenhorst, St. Martini | Krankenhauskapelle des St. Josef-Stiftes |
| Stadtlohn, St. Otger | Wallfahrtskapelle auf dem Hilgenberg |
| Stadtlohn, St. Otger | Kapelle des Annastiftes |
| St. Arnold, St. Josef | Klosterkirche St. Arnold |
| Steinfeld, St. Johannes Bapt. | Kapelle des St. Franziskus-Stiftes |
| Telgte, St. Clemens | St. Christophorus-Kapelle in Raestrup |

| | |
|---|---|
| Telgte, St. Clemens | Kapelle im St. Rochus-Hospital |
| Telgte, St. Johannes | Kapelle im Krankenhaus 'Maria Frieden' |
| Varel, St. Bonifatius | Kapelle des St. Johannes-Stiftes |
| Vechta, St. Georg | Klosterkirche der Dominikaner |
| Vechta, St. Georg | Kapelle des Liebfrauenhauses |
| Vechta, St. Georg | Kapelle des Antoniushauses |
| Vechta, St. Georg | Kapelle des Marien-Hospitals |
| Vechta, St. Georg | Kapelle des St. Hedwigstiftes |
| Vechta, St. Georg | Kapelle im Marienhain, ULF, Hagen |
| Vechta, St. Georg | Kapelle im Edith-Stein-Kolleg |
| Vechta, Maria Frieden | Kapelle des St. Josefheimes |
| Velen, St. Andeas | Kapelle des St. Ignatius-Hospitals |
| Visbek, St. Vitus | Kapelle des St. Vitus-Stiftes |
| Vreden, St. Georg | Kapelle im St. Josefs-Haus |
| Walstedde, St. Lambertus | St.-Georg-Kapelle in Ameke |
| Warendorf (Milte), St. Johannes Bapt | Klosterkirche der Benediktinerinnen in Vinnenberg |
| Werne, St. Christophorus | Klosterkirche der Kapuziner |
| Wildeshausen, St. Peter | Kapelle des Johanneum |
| Wilhelmshaven, St. Marien | Kapelle des St. Willehad-Hospitals |

Wir weisen darauf hin, dass dieses Privileg wiederum für sieben Jahre Gültigkeit hat, das heißt: bis 2031 einschließlich. Der Portiunkula-Ablass kann am 2. August oder am Sonntag davor oder am Sonntag danach in der Zeit vom Mittag des Vortages bis zum Abend des Tages einmal gewonnen werden.

Bedingungen:

- Besuch der Kirche mit Gebet von Vaterunser und Glaubensbekenntnis;
- Empfang des Bußsakramentes und entschlossene Abkehr von jeder Sünde;
- Empfang der hl. Eucharistie sowie Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters (Gebet nach freier Wahl oder ein Vaterunser oder ein Gegrüßet seist du, Maria).

Diese Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch erfüllt werden.

Münster, 25. Juli 2025

AZ: R 712

Art. 149 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
  Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
  Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
  Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
  Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Priester**

| | | **Auskünfte erteilt** |
|---|---|---|
| **Kategorial** | **Krankenhausseelsorge im Augustahospital in Isselburg-Anholt**<br>Eine Einrichtung der Alexianer und der Clemensschwestern (50 %) | Stephanie Heckenkamp-Grohs |
| | **Krankenhausseelsorge im Franziskushospital Münster** (50 % – 100 %) | Stephanie Heckenkamp-Grohs |
| | **Krankenhausseelsorge auf dem Alexianer Campus in Münster-Amelsbüren** (50 % - 100 %)<br>Psychiatrische Fachkliniken für jede Lebensphase, Geriatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Forensik | Stephanie Heckenkamp-Grohs |

**Stellen für Pastoralreferent*innen**

| | | **Auskünfte erteilt** |
|---|---|---|
| **Kreisdekanat Borken** | **Südlohn St. Vitus und St. Jakobus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum**<br>Leitender Pfarrer: Pfarrer Stefan Scho | Stephanie Heckenkamp-Grohs |
| **Kreisdekanat Kleve** | **Bedburg-Hau Heiliger Johannes der Täufe**<br>Leitender Pfarrer: Theodor Kröll | Dr. Dirk van de Loo |

| | | |
|---|---|---|
| **Kategorial** | **Krankenhausseelsorge im Augustahospital in Isselburg-Anholt** Eine Einrichtung der Alexianer und der Clemensschwestern (50 %) | Stephanie Heckenkamp-Grohs |
| | **Krankenhausseelsorge im Franziskushospital Münster** (50 % – 100 %) | Stephanie Heckenkamp-Grohs |
| | **Krankenhausseelsorge auf dem Alexianer Campus in Münster-Amelsbüren** (50 % - 100 %) Psychiatrische Fachkliniken für jede Lebensphase, Geriatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Forensik | Stephanie Heckenkamp-Grohs |
| | **Schulseelsorge Friedensschule Münster** (50 %) | Stephanie Heckenkamp-Grohs |

AZ: R 430

Art. 150 **Personalveränderungen**

B o h n e, Michael, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Zeit vom 1. bis 31. August 2025 zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Nordenham St. Willehad ernannt.

B o r t h, Michael, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. August 2025 bis zum Amtseintritt eines neuen Pfarrers zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Löningen St. Vitus ernannt.

B r o m k a m p, Peter, Pastoralreferent, wurde zum 1. Juni 2025 befristet bis 31. Mai 2031 die Stelle als Diözesanbeauftragter für Notfallseelsorge sowie Feuerwehr- und Rettungsdienst (75 %) und die regionale Übernahme der Koordination der Notfallseelsorge für das Kreisdekanat Wesel (25 %) übertragen.

B u s s e, Marina, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2025 von Ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Pfarrei Langförden St. Laurentius entpflichtet und gleichzeitig zum 1. August 2025 die Stelle als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Damme innerhalb des Pastoralen Raumes in der Pfarrei Lohne St. Gertrud übertragen.

C h a k k a l k a l, Schwester Merin Jose, Krankenhauspastoralassistentin, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Krankenhauspastoralassistentin im St. Marienhospital in Vechta und im Pastoralen Raum übertragen.

D a m e r a u, Christian, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent in der Pfarrei Telgte St. Marien und im Pastoralen Raum übertragen.

D a m m, Hannah Kathrin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2025 befristet bis 30. Juni 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Schulseelsorge an der Friedensschule Münster in der Pfarrei Münster St. Liudger und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

D a v i d, James, Pfarrer, wurde für die Zeit vom 1. Juni 2025 bis zum 30. November 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in den Pfarreien Beckum St. Stephanus, Neubeckum St. Franziskus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

D o, Kieu Mi, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Münster Liebfrauen-Überwasser mit Schwerpunkt in der KSHG und im Pastoralen Raum übertragen.

D o r n b u s c h, Michel, Patoralreferent, wurde zum 11. Mai 2025 befristet bis 31. Dezember 2028 die Stelle als Diözesankurat (50 %) der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und darüber hinaus die Stelle als Pastoralreferent (50 %) der Pfarrei Ibbenbüren St. Mauritius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

F o r t m a n n, Sabrina, Pastoralreferentin, wurde zum 17. Juli 2025 befristet bis 16. Juli 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Beckum St. Stephanus und zur Mitarbeit im Patoralen Raum übertragen.

H a m a c h e r, Mirjam Dina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und St. Johannes der Täufer und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

H e i k a u s, Jeanette, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Oer-Erkenschwick St. Josef und im Pastoralen Raum übertragen.

I r m g e d r u t h, Rainer-Bernd, Propst, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2025 von seinen Aufgaben als Leitender Pfarrer in der Pfarrei Beckum St. Stephanus und als vorübergehender Pfarrverwalter in der Pfarrei Beckum (Neubeckum) St. Franziskus sowie seinen weiteren Aufgaben entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Oktober 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in den Pfarreien Mettingen St. Agatha, Recke St. Dionysius und Westerkappeln St. Margaretha sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Er bleibt weiterhin als Beauftragter im interreligiösen Dialog tätig. In der Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 30. September 2025 befindet sich Propst Irmgedruth in Sabbatzeit. Diese Ernennung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

K a k u m a n u, Sebastian, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2025 von seiner Aufgabe als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Vechta St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet und gleichzeitig zum 1. August 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Raum Damme in der Pfarrei Lohne St. Gertrud ernannt.

K e r k h o f f, Bertholt, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2025 von der Pfarrstelle Löningen St. Vitus sowie von der Aufgabe als Dechant im Dekanat Löningen entpflichtet. Herrn Pfarrer Bertholt Kerkhoff wurde zum 1. August 2025 die Pfarrstelle Cloppenburg St. Andreas übertragen. Die Pfarreinführung ist am 17. August 2025. Zugleich wurde ihm die Aufgabe zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Cloppenburg-Löningen übertragen. Diese Ernennung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

K u h l m a n n, Rabea, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Recklinghausen St. Peter und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

L a p p e, Ursula, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. August 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (80 %) in der Pfarrei Havixbeck St. Dionysius und St. Georg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

L i e f l a n d - T a r r a c h, Monika, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2025 befristet bis 31. Juli 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (75 %) in der Pfarrei Herten St. Martinus und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen. Anschließend wurde ihr zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2030 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in der Pfarrei Herten St. Martinus und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

L i e h r, Ulrich, Pfarrer, wurde zum 1. Juli 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarreien Beckum (Neubeckum) St. Franziskus sowie Beckum St. Stephanus übertragen.

L i p i n s k i, Benjamin, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent in der Pfarrei Drensteinfurt St. Regina und im Pastoralen Raum übertragen.

L u t t i k h u i s, Robert, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2025 die Stelle als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Cloppenburg-Löningen in der Pfarrei Cloppenburg St. Andreas übertragen.

M u z i a z i a, Dr. Egide, Pfarrer, wurde zum 30. Juni 2025 von der Pfarrei Emmerich am Rhein St. Vitus entpflichtet. Er wird weiterhin befristet bis zum 30. September 2025 für die Übernahme der Lehrstuhlvertretung von Frau Professorin Dr. Judith Könemann am Institut für Religionspädagogik und Pastoraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster freigestellt. Zusätzlich wird er zum 1. Juli 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in den Pfarreien Münster-Wolbeck St. Nikolaus und Münster-Handorf St. Petronilla sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

O t t e r s b a c h, Reiner, Pastoralreferent, wurde zum 1. Juli 2025 befristet bis 31. Juni 2031 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Moers St. Josef mit dem Schwerpunkt in der Altenhilfe und dem Begräbnisdienst und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

P a u l i, Pia, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Damme St. Viktor und im Pastoralen Raum übertragen.

P e t e r s, Martin, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als leitender Pfarrer in Dorsten (Wulfen) St. Matthäus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 29. November 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Dorsten St. Agatha sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. In der Zeit vom 1. September 2025 bis zum 28. November 2025 befindet sich Pfarrer Peters in Sabbatzeit. Diese Ernennung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

P i e p e r, Judith-Maria, Pastoralreferentin, wurde weiterhin gemeinsam mit Herrn Pfarrer Wolfgang Stübbe zum 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027 die Aufgabe als Leitung der Pfarrei Recklinghausen Liebfrauen übertragen sowie für die Aufgabe zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum ernannt.

R e m k e, Martin, Pastoralreferent, wurde zum 1. Juni 2025 befristet bis 31. Mai 2031 die Stelle als Notfallseelsorger im Kreisdekanat Warendorf (25 %), der Stadt Hamm (24,36 %) und im Stadtdekanat Münster (25 %) sowie die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberater (25,64 %) im Bistum Münster übertragen.

R o ß m ü l l e r, Melanie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2028 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Bocholt Liebfrauen und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

R ü d i g e r, Dr. Stephan, Dechant, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Juli 2025 als vorübergehend Pfarrverwalter der Pfarrei Dorsten (Lembeck) St. Laurentius ernannt.

R ü s w e g, Stephanie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juni 2025 befristet bis 31. Mai 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (64,10 %) in der Pfarrei Haltern am See St. Sixtus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

R u m p, Matthias, Kanonikus, wurde zum Ablauf des 14. August 2025 von seinen Aufgaben als Kanonikus in Borken St. Remigius und Borken-Gemen Christus König entpflichtet. Herrn Kanonikus Matthias Rum hat zum 15. August 2025 die Pfarrstelle Cappeln St. Peter und Paul übertragen bekommen. Die Pfarreinführung ist am 31. August 2025. Zugleich wurde ihm die Aufgabe zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Cloppenburg-Löningen übertragen. Diese Ernennung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

S c h l a r m a n n, Dr. Lars, Kaplan, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2025 von seinen Aufgaben als Kaplan in der Pfarrei Cloppenburg St. Andreas entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2025 zum Kaplan im Pastoralen Raum Damme in der Pfarrei Damme St. Viktor ernannt.

S c h m i e m a n n, Schwester Imelda, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Münster (Handorf) St. Petronilla und Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S c h n i t t k e r, Manuel, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent in der Pfarrei Rheine St. Antonius von Padua und im Pastoralen Raum übertragen.

S l a w i n s k i - N a g e l, Judith, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Oldenburg (Eversten) St. Willehad und im Pastoralen Raum übertragen.

S t e r n O . P r a e m, Michael Andreas, Pater, wurde zum 1. August 2025 zum Pastor in Duisburg-Walsum St. Dionysius sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Diese Ernennung ist für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

S t ü b b e, Wolfgang, Pfarrer, wurde weiterhin die Verwaltung der Pfarrstelle Recklinghausen Liebfrauen übertragen. Herrn Pfarrer Wolfgang Stübbe und Frau Pastoralreferentin Judith-Maria Pieper wurde die Aufgabe als gemeinsame Leitung der Pfarrei Recklinghausen Liebfrauen zum 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027 übertragen sowie für die Aufgabe zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum ernannt.

T e r w i e l, Ina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Borken St. Remigius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

T h i e m a n n, Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (71,79 %) in Lünen St. Marien und St. Christophorus Krankenhaus in Werne in der Pfarrei Lünen St. Marien und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

T i g g e s, Hannah, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2025 für die Zeit der Ausbildung die Stelle Pastoralassistentin in der Pfarrei Ascheberg St. Lambertus und im Pastoralen Raum übertragen.

T ö n i e s, Sven, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2031 die Stelle als Pastoralreferent in der Schulseelsorge am Bischöflichen Internatsgymnasium Collegium Augustinianum Gaesdonck und zur Vernetzung der Schulseelsorger im Pastoralen Raum übertragen.

T u m b r i n k, Marion, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (64,10 %) in der Pfarrei Lengerich Seliger Niels Stensen und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

v a n B e r l o, Markus, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2031 die Stelle als Pastoralreferent in der Schulseelsorge des Berufskollegs Kleve und des Konrad-Adenauer-Gymnasium Kleve und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

V e r i n g, Johanna, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2025 befristet bis 31. Dezember 2027 die Stelle als Referentin (50 %) beauftragt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Stabstelle Kommunikation im Bistum Münster und Sprecherin (10 %) für „Das Wort zum Sonntag“ übertragen.

W a l b r ö h l, Christian, Diakon, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31.Juli 2031 als Ständiger Diakon im Hauptamt in der Krankenhausseelsorge und der Koordinierung der Seelsorge in den Krankenhäusern und Altenheimen innerhalb der Pfarrei St. Nikolaus in Wesel und zur Mitarbeit im

Pastoralen Raum beauftragt.

W e i ß , Max, Pastoralreferent, wurde zum 1. Juli 2025 befristet bis 30. Juni 2030 die Stelle als Pastoralreferent (70 %) in der Pfarrei Münster St. Marien und St. Josef sowie Münster St. Franziskus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

W e r t h, Matthias, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2030 die Stelle als Pastoralreferent (75 %) in der Pfarrei St. Dionysius in Rheine und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

W i e m e l e r, Charlotte, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2025 befristet bis 31. Juli 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Steinfurt St. Nikomedes uns zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**Ernennungen der Neupriester:**

K u h n, Thomas, Kaplan, wurde am 8. Juni 2025 durch Bischof em. Dr. Felix Genn zum Priester geweiht.

M i e v e s, Jonas, Kaplan, wurde am 8. Juni 2025 durch Bischof em. Dr. Felix Genn zum Priester geweiht.

**Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:**

D r e h e r, Wolfgang, Diakon, wurde von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Sonsbeck St. Maria Magdalena entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. August 2025 wird der Status eines parochus emeritus verliehen.

J a s b i n s c h e k, Karl, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer in der Pfarrei Nordenham St. Willehad entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. August 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

K e t t e l e r, Norbert, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Sassenberg St. Marien und Johannes entpflichtet. Mit Wirkung vom 8. August 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

W i e t h o l t, Gerhard, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer in Isselburg-Anholt, Augustahospital, sowie als Subsidiar der Kirchengemeinde Isselburg St. Franziskus entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. August 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

**In den Ruhestand versetzt wurde:**

K l e i n e w i e s e, Reinhard, Pfarrer, wurde auf eigenen Wunsch zum 16. August 2025 in den Ruhestand versetzt.

T h o b e, Beatrix, Pastoralreferentin, ist zum 1. August 2025 in den Ruhestand gegangen.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

B i r i i j a, Dr. Rogers Mbabaali, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Altenberge St. Johannes Baptist entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: R 430

Art. 151 **Unsere Toten**

B r i n k e r - O h m s c h e i p e r, Schwester M. Reginata, Pastoralreferentin i. R., wurde am 29. Juni 1927 in Wettringen geboren. Für das Bistum Münster übte Schwester M. Reginata ihren Dienst in folgenden Einrichtungen aus: Von April 1981 bis Juni 1981 war sie als Seelsorgepraktikantin in der Raphaelsklinik Münster eingesetzt. Im Juli 1981 bis Dezember 1982 absolvierte Schwester M. Reginata die Ausbildung zur Krankenhaus-Pastoralreferentin im St. Bernhard-Hospital in Kamp-Lintfort. Anschließend wurde sie zum 1. Januar 1983 als Krankenhauspastoralreferentin im St. Marien-Hospital in Ahaus eingesetzt. Im April 1986 wechselte Schwester M. Reginata ins St. Marien-Hospital in Lünen und war dort ebenfalls als Krankenhauspastoralreferentin tätig. Ab dem 1. Januar 1991 war Schwester M. Reginata als Krankenhauspastoralreferentin im Krankenhaus Maria Frieden in Telgte eingesetzt. Zum 30. November 1998 trat Schwester M. Reginata in den wohlverdienten Ruhestand. Schwester M. Reginata verstarb am Montag, dem 16. Juni 2025 in Münster im Alter von 97 Jahren.

D i n k e l b o r g, Alfons, Pfarrer em., wurde am 9. Januar 1931 in Zwolle/NL geboren. Die Priesterweihe empfing er am 16. März 1957 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 16. März 2017 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst zur Aushilfe als Kaplan nach Kamp-Lintfort St. Joseph. Im Jahr 1961 wechselte er als Kaplan nach Moers St. Marien. Die Ernennung zum Pfarrer in Selm St. Josef erfolgte im Jahr 1968. Ebenfalls im Jahr 1968 übernahm er die Aufgaben als Präses der dortigen Kath. Arbeiter-Bewegung. Von 1975 bis 1985 war er Leiter des Pfarrverbandes Selm. Im Jahr 1988 erfolgte der Wechsel als Pfarrer nach Haltern am See (Hullern) St. Andreas. Zum Präses Kath. Arbeiter-Bewegung vor Ort wurde er im Jahr 1989 ernannt. Im Jahr 1997 ging er als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer nach Münster (Angelmodde) St. Bernhard. Dort blieb er auch nach seiner Emeritierung im Jahr 2007 und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Alfons Dinkelborg verstarb am Mittwoch, dem 18. Juni 2025 in Münster (Angelmodde) im Alter von 94 Jahren.

F a m u l a, Jerzy (Georg), Pfarrer em., wurde am 24. August 1936 in Chorzow (Polen) geboren. Die Priesterweihe empfing er am 13. Juni 1965 in Danzig. Sein Diamantendes Weihejubiläum konnte er am 13. Juni 1965 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Vikar in Gdansk eingesetzt. Im Jahr 1968 wechselte er als Vikar nach Stepha und im Jahr 1971 erfolgte ein Wechsel als Vikar nach Nowy Dwov Gdanski. Im Jahr 1973 ging es für ihn als Vikar nach Sobrowiotz und im Jahr 1974 ebenfalls als Vikar nach Gloansk-Oliva. Im Jahr 1978 wurde er zum Kaplan in Rheine St. Mariä Himmelfahrt ernannt und im Jahr 1985 wechselte er als Kaplan nach Harsewinkel St. Lucia und im Jahr 1988 ebenfalls als Kaplan nach Drensteinfurt St. Regina. Die Inkardination in das Bistum Münster folgte im Jahr 1999. Ebenfalls im Jahr 1999 wurde er zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Drensteinfurt St. Regina ernannt. Im Jahr 2000 erfolgte zusätzlich die Ernennung zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Drensteinfurt (Walstedde) St. Lambertus. Nach seiner Emeritierung im Jahr 2005 unterstützte er weiterhin die Pfarreien St. Lambertus und St. Regina in der Seelsorgeeinheit Drensteinfurt und Drensteinfurt (Walstedde) im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Jerzy (Georg) Famula verstarb am Sonntag, 22. Juni 2025 in Drensteinfurt im Alter von 88 Jahren.

F r i d a g, Toni, Pastoralreferentin i.R., wurde am 18. November 1938 in Herten-Disteln geboren. Von April 1961 bis März 1964 absolvierte Frau Fridag die Ausbildung zur Seelsorgehelferin in Münster. Anschließend wurde sie zum 1. April 1965 als Seelsorgehelferin in der Kirchengemeinde St. Pius in Münster eingesetzt. Von April 1968 bis März 1970 wurde Frau Fridag als Seelsor-

gehelferin auf eigenen Wunsch beurlaubt. Anschließend übernahm Sie die Aufgabe einer Dekanatssekretärin mit seelsorglichen Aufgaben im Dekanat Coesfeld. Ab Juli 1974 war Frau Fridag als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld tätig. Ab März 1977 war sie als Pastoralreferentin weiterhin in der Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld eingesetzt. Im September 1987 wechselte Frau Fridag als Pastoralreferentin in die Pfarrgemeinde St. Laurentius in Senden mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband. Zum 30. Juni 1998 trat Frau Fridag in den wohlverdienten Ruhestand. Pastoralreferentin i. R. Toni Fridag verstarb am Dienstag, dem 10. Juni 2025 im Alter von 86 Jahren in Senden.

H a l b e, Ernst, Pfarrer em., wurde am 10. Juni 1948 in Lohne geboren. Dort war er lange als selbständiger Unternehmer tätig bevor er 1992 seinem Leben mit der Priesterausbildung noch einmal eine ganz neue Richtung gab. Die Priesterweihe empfing er am 23. Mai 1999 in Münster. Im selben Jahr übernahm er nach Aushilfsstellen in Wangerland-Schillig St. Marien, Marl St. Bonifatius und Rheine St. Mariä Himmelfahrt seine erste Stelle als Kaplan in der Kirchengemeinde Neuenkirchen St. Anna im Kreis Steinfurt. Im Jahre 2002 wurde er zum Verwalter der Pfarrgemeinde Oldenburg-Bümmerstede St. Josef und der Kapellengemeinde Hatten-Sandkrug St. Ansgar mit dem Titel „Pfarrer“ berufen. Im Jahr 2003 übernahm er zusätzlich die Aufgabe als Geistlicher Beirat der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung (KKV) in der Stadt Oldenburg. Die Ernennung zum Pfarrer in Vechta-Langförden St. Laurentius erfolgte am 14. Juni 2005, seine Amtseinführung dann aber erst am 19. März 2006. Zwischenzeitlich wurde ihm die Verwaltung der Pfarrei Oldenburg-Kreyenbrück St. Michael und der Kapellengemeinde Wardenburg Hl. Drei Könige übertragen. Im Jahr 2008 wurde ihm die Aufgabe des Definitors im Dekanat Vechta übertragen. Seine Amtszeit endete im Jahre 2010, als die Kirchengemeinde Vechta-Langförden mit Emstek-Bühren zusammengelegt wurde. Der Bischof übertrug ihm noch im selben Jahr die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Saterland-Ramsloh St. Jakobus (mit den Filialkirchen Bokelesch, Scharrel, Sedelsberg und Strücklingen). Nach seinem Verzicht auf die Pfarrstelle stellte ihn der Bischof in Absprache mit dem Katholischen Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 frei für die Seelsorge in der deutschsprachigen Gemeinde in Johannesburg (Südafrika) und später auch in der benachbarten Gemeinde in Pretoria. Zum 1. März 2022 entpflichtete ihn der Bischof auf seinen Wunsch hin von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel eines „Parochus emeritus“. Nach seiner Emeritierung blieb er in Südafrika und verbrachte dort seinen Lebensabend. Er starb nach kurzer schwerer Krankheit am 12. Juni 2025 nur zwei Tage nach Erreichen seines 77. Lebensjahres.

AZ: R 430

# Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

## Art. 152 Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Wirtschaftsplan/Haushalt 2025

In seiner Sitzung am 30. November 2024 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg den Wirtschaftsplan/Haushalt 2025 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

**Es wurde folgender Beschluss gefasst:**

Der Wirtschaftsplan/Haushalt 2025 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bestehend aus:

- Planungsrechnung 2025
- Soll-Stellenplan 2025
- Liquiditätsberechnung lt. Planungsrechnung 2025

wird genehmigt und wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Wirtschaftsplan/Haushalt 2025 | |
| in der Einnahme mit | 109.766.225 EUR |
| in der Ausgabe mit | 109.580.216 EUR |
| und einem Ergebnis von | +186.009 EUR |

Vechta, 25. Juni 2025

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster

Der Versand des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt seit dem 1. Januar 2021 vorwiegend per E-Mail. Neubestellungen, Abbestellungen, Ummeldungen etc. sind an das Bischöfliche Generalvikariat - Amtsblatt, Domplatz 27, 48143 Münster bzw. per Mail an amtsblatt@bistum-muenster.de zu richten.
Der Preis eines gedruckten Abonnement beträgt einschließlich Mehrwertsteuer 13,- Euro jährlich gegen Rechnung.
Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Münster.